

nung des Gesundheitsministers und des Finanzministers geschaffen.⁴⁰⁹ Im Jahr 2007 wurde die erste Verordnung geändert und die Zweite durch eine neue Verordnung der Regierung ersetzt, wobei die Grundstruktur der Leistungen beibehalten wurde.⁴¹⁰

Diese zwei Verordnungen decken zwei Gruppen von Behinderten ab. Die Verordnung des Ministerrats regelt die Behindertenrente (*rokkantsági járadék*) für diejenigen Behinderten, die ihre Arbeitsfähigkeit vor dem 25. Lebensjahr zu mindestens 80% verloren und keinen Rentenanspruch gegenüber der Sozialversicherung haben.⁴¹¹ Die andere Verordnung regelt die Beschäftigung der Arbeitnehmer mit verminderter Arbeitsfähigkeit und die sozialen Leistungen, die für diese Gruppe gewährt werden. Zu dem Personenkreis gehören demnach Behinderte, die ihre Arbeitsfähigkeit noch nicht hundertprozentig verloren haben, aber deren Weiterbeschäftigung nicht möglich ist. Die Leistungen sind im Einzelnen die Übergangsrente (*átmenti járadék*)⁴¹², die regelmäßige soziale Rente (*rendszeres szociális járadék*)⁴¹³ und die Rente wegen Gesundheitsschädigung für Bergarbeiter (*bányász dolgozók egészségkárosodási járadéka*).⁴¹⁴

Die administrativen Aufgaben werden von den Sozialversicherungsorganen durchgeführt. Die Arbeitsfähigkeit wird vom NRSZH festgestellt und die Leistung wird vom NYUFIG ausgezahlt.⁴¹⁵

Diese Leistungen haben einen gemischten Charakter – sie knüpfen einerseits an den Arbeitsfähigkeitsverlust an, bieten also einen Ersatz für den ausbleibenden Lohn (teilweise mit einkommensabhängigen Leistungen), andererseits werden Regelungsmethoden benutzt, die eher einer Förderung ähneln.

2.2. Privatpensionskassen

Ende des 20. Jahrhunderts kämpfte das ungarische umlagefinanzierte Sozialversicherungsrentensystem mit denselben Problemen, wie sie auch andere westliche Systeme erlebt haben. Demographisch wurde die ungarische Gesellschaft immer älter und die Beitragszahler (aktive Population) konnte die Renten des älteren Teils der Gesellschaft (passive Population) nicht mehr finanzieren.⁴¹⁶ Parallel dazu hatte sich die Beschäfti-

409 Verordnung des Ministerrats: 83/1987. (XII.27) MT rendelet, MK.1987/63 (XII. 27.), und eine gemeinsame Verordnung des Gesundheitsministers und des Finanzministers: 8/1983. (VI.29.) EÜMPM együttes rendelet. MK.1983/28 (VI. 29.).

410 Vgl. 213/2007.(VIII.7.) Korm.r. 18.§ a), MK.2007/105 (VIII. 7.); 387/2007. (XII.23.) Korm.r. 23.§ a), MK.2007/183 (XII. 23.).

411 83/1987. (XII.27) MT rendelet 1.§ (1) , Vgl. *Farkas, A szociális igazgatás jogi alapkérdései I.*, 2005, S.240.

412 387/2007. (XII.23.) Korm.r. 3-4.§ MK.2007/183 (XII. 23.).

413 387/2007. (XII.23.) Korm.r. 5-6.§ MK.2007/183 (XII. 23.).

414 387/2007. (XII.23.) Korm.r. 7-8.§ MK.2007/183 (XII. 23.).

415 387/2007. (XII.23.) Korm.r. 10.§ MK.2007/183 (XII. 23.).

416 Vgl. *Fultz/Ruck*, Nyugdíjreform Közép- és Kelet-Európában: helyzetjelentés a nemzeti nyugdíjrendszerek szerkezetátalakításáról egyes kiválasztott országokban, 2001, S.8-10; *Berend T.*, A jóléti ál-

gungslage geändert. Nach der „Vollbeschäftigung“ im Sozialismus kam die hohe Arbeitslosigkeit. Nicht zuletzt mussten auch die Staatsschulden beglichen werden.⁴¹⁷ Diese wirtschaftlichen Probleme führten zum Aufbau des auf Einzelkonten beruhenden Privatrentensystems.

Träger der Privatrentenversicherung sind die Privatpensionskassen (*magánnyugdíj-pénztár*). Das Privatrentensystem ist über mehrere Brücken mit dem Sozialversicherungssystem verbunden: Die Finanzierung ist in einem gemeinsamen Gesetz geregelt. Die Privatrente (*magánnyugdíj*) benutzt Begriffe und Kategorien der Sozialversicherung, und schließlich wird im Fall der Invalidität das auf dem Einzelkonto gesammelte Geld in das Sozialversicherungssystem überwiesen, weil das Privatrentensystem das Risiko der Invalidität nicht übernimmt.⁴¹⁸

Im Dezember 2010 leitete der Gesetzgeber Maßnahmen ein, die darauf abzielten, das Privatrentensystem abzuschaffen und die auf den Einzelkonten beruhenden Beiträge in das staatliche System zu überführen. Da diese Reform noch nicht abgeschlossen ist und eine Entscheidung des Verfassungsgerichts zu erwarten ist, wird in dieser Untersuchung auf die neuen Vorschriften nur Bezug genommen.⁴¹⁹

2.2.1. Privatpensionskassen und deren Aufsicht

Nach dem das Gesetz über die Privatrente und die Privatpensionskassen in Kraft getreten ist, sind zahlreiche Rentenkassen, meistens von Versicherungsgesellschaften und Banken gegründet worden.⁴²⁰ Im Jahr 2010 waren 20 Privatpensionskassen zugelassen.⁴²¹ Laut Gesetz dürfen die folgenden Rechtssubjekte eine solche Kasse gründen: Arbeitgeber bzw. mehrere Arbeitgeber zusammen, Kammern gesondert oder zusammen, Berufsvereinigungen gesondert oder zusammen bzw. auch Berufsvereinigungen zusammen mit einer Kammer (oder mehreren Kammern) sowie die Interessenvertretun-

lam: válság és kiutak, Magyar Tudomány, 10/2003, S.1273; *Augusztinovics*, Népeesség, foglalkoztatottság, nyugdíj, Közgazdasági Szemle 5/2005, S. 429-447.

417 Vgl. *Ferge*, Szociális törvénykezés a rendszerváltás óta, Esély 1998/3, S.3; *Fultz/Ruck*, Nyugdíjreform Közép- és Kelet-Európában: helyzetjelentés a nemzeti nyugdíjrendszerek szerkezetátalakításáról egyes kiválasztott országokban, 2001, S.4-5; *Tomka*, Szociálpolitika a 20.századi Magyarországon európai perspektívában, 2003, S.65.

418 1997:LXXXII. tv. 23.§ (1) d) MK. 1997/68 (VII.25); vgl. *Augusztinovics/Gál/Matits/Máté/Simonovits/Stahl*, A magyar nyugdíjrendszer az 1998-as reform előtt és után, Közgazdasági Szemle, 2002/6, S.495; *Hajdú/Lőrincsikné Lajkó*, Társadalombiztosítási jog, 2005, S.122-123., *Czucz*, in: *Czucz*, Szociális jog II., 2005, S.213.

419 Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.4. am Ende.

420 Die Beteiligung von Banken und Finanzinstitute betrug nahezu 90%. Vgl. *Augusztinovics/Gál/Matits/Máté/Simonovits/Stahl*, A magyar nyugdíjrendszer az 1998-as reform előtt és után, Közgazdasági Szemle, 2002/6, S.501-502. Vgl. die Informationen der Finanzaufsicht: *PSZÁF*, Felügyelt intézmények http://www.pszaf.hu/bal_menu/piaci_szereplok/felugyelt_intezmenyek (Stand: 1.2.2011).

421 Informationen der Finanzaufsicht: *PSZÁF*, Felügyelt intézmények, http://www.pszaf.hu/bal_menu/piaci_szereplok/felugyelt_intezmenyek (Stand: 1.2.2011).

gen der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitgeber gesondert oder zusammen bzw. mit den oben Genannten zusammen.⁴²²

Zur Gründung einer solchen Kasse ist die Erlaubnis der Staatlichen Finanzaufsicht, PSZÁF (*Pénzügyi Szervezetek Állami Felügyelete*) notwendig. Die schon tätigen freiwilligen Rentenkassen⁴²³ konnten bzw. können ihre Tätigkeit auch auf die Privatrentenversicherung erweitern. Die beiden Tätigkeiten müssen allerdings voneinander getrennt organisiert werden. In diesem Fall muss die freiwillige Rentenkasse zur Übernahme der Kassenaufgabe von der PSZÁF eine Betriebserlaubnis anfordern, deren Bedingungen mit den für die Gründungserlaubnis verbindlichen Bestimmungen identisch sind. Die Kassenaufsicht muss die Gründungs- bzw. Betriebserlaubnis erteilen, wenn der Antrag den in dem Gesetz festgehaltenen Bedingungen entspricht.⁴²⁴ Die erste Delegiertenversammlung der Kasse wird vom Gründer innerhalb von 60 Tagen nach dem Erhalt der Gründungserlaubnis einberufen. Die Kasse muss auch registriert werden. Sie wird von dem nach ihrem Sitz zuständigen Hauptstädtischen bzw. Komitatsgericht ins Register aufgenommen. Die Kasse kann ihre Tätigkeit - mit Ausnahme der Vorbereitung des Kassenbetriebs - erst beginnen, wenn sie über eine Betriebsgenehmigung der Kassenaufsicht verfügt.⁴²⁵

Die Kasse ist eine juristische Person, ihre Organe sind die Vollversammlung (die partielle Vollversammlung oder die Delegiertenversammlung), der Verwaltungsrat, der Kontrollausschuss und die laut Geschäftsordnung gebildeten Sachverständigenausschüsse. Die leitenden Repräsentanten der Kasse sind der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorsitzende und die Mitglieder des Kontrollausschusses.⁴²⁶

2.2.2. Finanzierung der Privatrenten

Das Mitglied der Privatpensionskasse ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.⁴²⁷ Dieser Mitgliedsbeitrag beträgt 8% des als Beitragsgrundlage dienenden Gehalts.⁴²⁸ Der Arbeitgeber kann mit einer einseitigen Verpflichtungsübernahme den Mitgliedsbeitrag seines Arbeitnehmers um bis zu 10% der Höhe der Bemessungsgrundlage des Mitgliedsbeitrages ergänzen; ebenso kann das Mitglied selbst seinen ei-

422 1997:LXXXII. tv. 7.§ (1) MK. 1997/68 (VII.25), vgl. *Augusztinovics/Gál/Matits/Máté/Simonovits/Stahl*, A magyar nyugdíjrendszer az 1998-as reform előtt és után, *Közgazdasági Szemle*, 2002/6, S.482-483.

423 Vgl. Erster Hauptteil: 2.3.

424 1997:LXXXII. tv. 13.§ (1) (2) MK. 1997/68 (VII.25); Vgl. *Czúcz*, in: *Czúcz*, Szociális jog II., 2005, S.214.

425 1997:LXXXII. tv. 16.§ (1) 18.§ (1) MK. 1997/68 (VII.25.).

426 1997:LXXXII. tv. 34.§ (1) (2) (8) MK. 1997/68 (VII.25.).

427 1997:LXXX. tv. 18. § (2) MK. 1997/68 (VII.25.).

428 1997:LXXX. tv. 33. § (1) MK. 1997/68 (VII.25.). Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird zwischen 1.11.2010 und 31.12.2011 ausgesetzt. Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.4. am Ende.

genen Mitgliedsbeitrag ergänzen. Die Verpflichtungsübernahme des Arbeitgebers bezieht sich in gleicher Höhe und unter gleichen Bedingungen auf alle Arbeitnehmer.⁴²⁹

Die Privatpensionskasse wirtschaftet mit den Mitgliedschaftsbeiträgen gemäß den im Gesetz bestimmten strengen Regeln, die der Sicherheit der Anlagen dienen. Die Investitionen der Privatpensionskassen waren unterschiedlich in den ersten Jahren nach der Gründung. Es wurde aber festgestellt, dass die Rendite der Wertpapiere in diesem Zeitraum noch niedriger war als die Inflationsrate.⁴³⁰ In der Periode danach war eine gemäßigte Steigerung der Rendite zu erkennen. Zwischen 2002 und 2006 betrug die Durchschnittsrendite der Kassen zwischen 6,77 und 10,53%. Die Inflationsrate lag in dem selben Zeitabschnitt durchschnittlich bei 5,15%.⁴³¹ Als Sicherheit dient auch die Pflichtmitgliedschaft der Privatpensionskassen im Garantiefonds der Privatpensionskassen.⁴³²

2.2.3. Mitglieder der Privatpensionskasse

Die Mitgliedschaft in einer Privatpensionskasse basiert auf der freien Entscheidung des Mitglieds. (Da die Pflichtmitgliedschaft der Berufsanfänger im Oktober 2010 abgeschafft wurde, endet die Mitgliedschaft derjenigen Mitglieder, die keine Erklärung über den Beibehalt der Mitgliedschaft in der Privatpensionskasse abgegeben haben, gemäß der letzten Gesetzesänderung kraft Gesetz am 1. März 2011.⁴³³) Die Personen, die auf Grund ihrer freien Entscheidung zum Kassenmitglied werden können⁴³⁴, umfassen drei Gruppen. Logische Voraussetzung bei allen Gruppen ist, dass sie nicht als Berufsanfänger angesehen werden.⁴³⁵ In die erste Gruppe gehören Personen, die in Ungarn in einem Rentenversicherungsverhältnis stehen und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zweitens sind Personen zum Abschluss einer freiwilligen Mitgliedschaft berechtigt, wenn sie zum ersten Mal in Ungarn in einem Rentenversicherungsverhältnis stehen. Diese Regelung lässt also theoretisch einen Zutritt auch für Personen zu, die wegen

429 1997:LXXXII.tv. 26.§ (5) MK. 1997/68 (VII.25).

430 Vgl. *Augusztinovics/Gál/Matits/Máté/Simonovits/Stahl*, A magyar nyugdírendszer az 1998-as reform előtt és után, *Közgazdasági Szemle*, 2002/6, S.507; *Orbán/Palotai*, A Magyar nyugdírendszer fenntarthatósága, 2005, S.8-14; *Fultz*, Rentenreform in den EU-Beitrittsländern: Probleme, Erreichtes und Fallstricke, *International Revue für Soziale Sicherheit*, 2/2004, S.23.

431 Vgl. *PSZÁF*, Nyugdíjpénztári hozamok (2002-2006), http://www.pszaf.hu/intezmenyeknek/penztaarak/publikaciok/pszafhu_egyebtanulmanyok_20070314_2.html?query=Nyugd%C3%ADjp%C3%A9nyzt%C3%A1ri%20hozamok, (Stand: 1.2.2011).

432 Vgl. *Czúcz*, in: *Czúcz*, *Szociális jog II.*, 2005, S.225-226.

433 Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.4. am Ende.

434 1997:LXXXII.tv. 3.§ (2) MK. 1997/68 (VII.25).

435 50% der Arbeitnehmer entschieden sich für das gemischte System, obwohl sie dadurch 25% ihres Rentenanspruchs aus der Sozialversicherung verloren. *Orbán/Palotai*, A magyar nyugdírendszer fenntarthatósága, 2005, S.12; Vgl. *Augusztinovics/Gál/Matits/Máté/Simonovits/Stahl*, A magyar nyugdírendszer az 1998-as reform előtt és után, *Közgazdasági Szemle*, 2002/6, S.489-493; *MISSOC*, Synthesebericht über angemessene und nachhaltige Renten (SEK (2006)304, 27/02/2006), Länderanalysen, Ungarn, http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/adequacy_sustainability_de.htm, (Stand: 11.10.2009).

ihres höheren Alters das notwendige Kapital für eine Rente nicht mehr sichern können. Wegen mehrerer Faktoren traten von den älteren Altersklassen viel mehr Personen in die Privatpensionskassen ein, als erwartet wurde.⁴³⁶ In die dritte Gruppe der freiwilligen Mitglieder gehören diejenigen, die Staatsbürger eines Drittstaates bzw. staatenlos sind, wenn sie in Ungarn in einem Rentenversicherungsverhältnis stehen.⁴³⁷ Diese Regelung ist günstig für Personen, die für einen kürzeren Zeitraum in Ungarn beschäftigt sind, da es wahrscheinlich erscheint, dass sie keinen Anspruch auf eine Sozialversicherungsrente erwerben können.⁴³⁸ Die Versicherten haben das Recht, die Kasse auszuwählen und später in eine andere Kasse überzutreten.

Der Anfangszeitpunkt des Mitgliedschaftsverhältnisses ist der Anfangszeitpunkt der erste Tag des Monats nach der Annahme der Beitrittserklärung durch die Kasse (sog. Verklausulierung).⁴³⁹

2.2.4. Leistungen der Privatpensionskassen

Im Rahmen der Privatrente kann der Versicherte bzw. Begünstigte⁴⁴⁰ nach den im Gesetz über die Privatrente und die Privatpensionskassen festgelegten Bedingungen eine Berechtigung zu einer Rentenzahlung (*járadék*) oder zu einer Einmalzahlung (*egyösszegű kifizetés*) erwerben. Dabei gibt es vier Formen der Rentenleistung der Privatpensionskassen, aus denen das Mitglied wählen kann. Diese sind die sog. lebenslange Rente (*életjáradék*), die sog. lebenslange Rente mit einem zu Beginn festgelegten Zeitraum (*elején határozott időtartamos életjáradék*), die sog. lebenslange Rente mit einem zum Ende festgelegten Zeitraum (*végén határozott időtartamos életjáradék*), und schließlich die sog. lebenslange Rente auf zwei oder mehr Leben (*két vagy több életre szóló életjáradék*).⁴⁴¹

436 2004:LIV.tv. 2.§, MK. 2004/89 (VI.19.), 1997:LXXXII. tv. 123.§ (6), MK.1997/68 (VII.25.), Vgl. Czúcz, in: Czúcz, Szociális jog II., 2005, S.217; Futó, Társadalombiztosítás 2007, 2007, S.170-171.

437 1997:LXXXII.tv. 3.§ (1) (2) MK. 1997/68 (VII.25).

438 Ab 1.1.2009 wurde die Möglichkeit der Teilrente abgeschafft und für einen Anspruch auf die Vollrente wird eine Dienstzeit von 20 Jahren benötigt. Siehe Punkt 3.1. Vgl. 1997:LXXXI.tv. 7.§ (3), 18.§ MK.1997/68 (VII.25.).

439 1997:LXXXII.tv. 22.§ (1), MK. 1997/68 (VII.25).

440 Im Falle des Todes des Kassenmitglieds ist das Einzelkonto kein Bestandteil seines Nachlasses. Das Mitglied kann in der Eintrittserklärung, in einer öffentlichen Urkunde oder in einer Privaturkunde mit voller Beweiskraft für den Fall seines Todes eine natürliche Person als Begünstigten bestimmen. Vgl. 1997. évi LXXXII.tv. 29.§, MK. 1997/68 (VII.25.) Vgl. Hamar, Sikeres nyugdíjreform?, Statisztikai Szemle 2003/12, S.1064.

441 1997:LXXXII.tv. 27.§ (2), MK.1997/68(VII.25.); Vgl. Augusztinovics/Gál/Matits/Máté/ Simonovits/Stahl, A magyar nyugdíjrendszer az 1998-as reform előtt és után, Közgazdasági Szemle, 2002/6, S.484-485.

2.3. Freiwillige Versicherungskassen auf Gegenseitigkeit

Mit der freiwilligen Privatversicherung (freiwillige Versicherungskassen auf Gegenseitigkeit, *önkéntes-kölcsönös biztosítópénztárak*) wurde die Möglichkeit geschaffen, ergänzende Leistungen zur Sozialversicherung zu erwerben bzw. anderweitig Ersparnisse aufzubauen.⁴⁴² Darüber hinaus hat die Mitgliedschaft in einer freiwilligen Versicherungskasse auch steuerrechtliche Vorteile. Das Mitglied kann – abhängig von den eingezahlten Beiträgen – Steuervergünstigungen⁴⁴³ in Anspruch nehmen. Auch der Arbeitgeber kann steuerrechtliche Vorteile ausnutzen, wenn er auf das Einzelkonto seines Arbeitnehmers einzahlt.⁴⁴⁴

Das Gesetz definiert die freiwilligen Versicherungskassen folgendermaßen: Die freiwillige Versicherungskasse auf Gegenseitigkeit ist eine von natürlichen Personen (Kassenmitgliedern) gemäß den Prinzipien der Unabhängigkeit⁴⁴⁵, Gegenseitigkeit⁴⁴⁶, Solidarität⁴⁴⁷ und Freiwilligkeit⁴⁴⁸ gegründete Vereinigung, die ergänzende, kompletierende bzw. ersetzende Leistungen zur Versorgung durch die Sozialversicherung und ferner den Schutz der Gesundheit fördernde Versorgungen organisiert und finanziert.⁴⁴⁹

2.3.1. Organisation der freiwilligen Versicherungskassen auf Gegenseitigkeit

Eine Kasse darf ausschließlich von natürlichen Personen gegründet werden. Zur Gründung sind mindestens 15 Gründungsmitglieder erforderlich. Die Gründung der Kassen wird von der Gründungsvollversammlung entschieden. Die Kasse ist eine juristische Person, sie wird von dem nach ihrem Sitz zuständigen Komitatsgericht (bzw. vom Hauptstädtischen Gericht) ins Register eingetragen.⁴⁵⁰

442 Mehr dazu *Ferge*, Szociális törvénykezés a rendszerváltás óta, Esély 3/98, S.3-23; *Hamar*, Sikeres nyugdíjreform?, Statisztikai Szemle 2003/12, S.1054-1063.

443 Seit 2006 wurde die Steuervergünstigung in eine sog. Steuergutschrift umgewandelt, wonach der Betrag nicht direkt ausgezahlt, sondern auf seinem Einzelkonto gutgeschrieben wird. Vgl. 1995:CXVII.tv. 44/A.§, MK. 1995/113 (XII.22.).

444 Vgl. 1996:LXXXI.tv. 4.§ 1/a, 7.§ (1) z), MK.1996/98 (XI. 15.).

445 Kassen können im Rahmen der Rechtsvorschriften den Kreis ihrer Leistungen und ihre Geschäftspolitik frei ausgestalten. Vgl. 1993:XCVI.tv. 3.§ (5) MK.1993/176 (XII.6).

446 Die Kassenmitglieder sorgen gemeinsam für die Deckung der Leistungen. Den Leistungsberechtigten stehen in Anbetracht der Inanspruchnahme die gleichen Rechte zu. Alle Kassenmitglieder sind zugleich Eigentümer der Kasse. Vgl. 1993:XCVI.tv. 3.§ (3) MK.1993/176 (XII.6).

447 Kassenmitglieder zahlen auf Grund einheitlicher Prinzipien festgelegte Mitgliedsbeiträge, die auf der Basis einer nicht schadensanteiligen Lastenaufteilung unabhängig von der Höhe ihres individuellen Risikos sind. Der Aufnahmeantrag einer den Bedingungen der Mitgliedschaft nachkommenden natürlichen Person darf nicht abgelehnt werden. Vgl. 1993:XCVI.tv. 3.§ (6) MK.1993/176 (XII.6).

448 Natürliche Personen können aus eigenem Willen Kassen gründen und den Bestimmungen der Satzung der Kassen entsprechend diesen beitreten bzw. aus ihnen austreten. Vgl. 1993: XCVI.tv. 3.§ (4) MK.1993/176 (XII.6).

449 1993:XCVI.tv. 2-3.§ MK.1993/176 (XII.6).

450 1993:XCVI.tv. 5- 6.§ MK.1993/176 (XII.6).